

Achim Aring
Vorsitzender Richter am Landgericht
Hannover

Gerichtsnaher Mediation – Gesetzesgehorsam oder Kotau vor dem Zeitgeist?

Referat aus Anlass der Tagung „Schlichten statt Richten“ - Neue Perspektiven für den Rechtsuchenden durch gerichtsnaher Mediation und erweiterte Gütestellenverfahren?

- Evangelische Akademie Arnoldshain/Deutscher Richterbund Landesverband Hessen – 23. bis 25. März 2006

- Stichwortliste –

A. Thesen

These 1:

Die gerichtsnaher Mediation in Niedersachsen widerspricht auf der Grundlage des derzeit geltenden Rechts Verfassungsgrundsätzen; sie ist verfahrensordnungswidrig und richteramtsrechtlich zumindest bedenklich.

These 2:

Die gerichtsnaher Mediation als alternative Verfahrensordnung bietet nichts, was bei entsprechender sachlicher Eignung von Verfahrensgegenständen und persönlicher Bereitschaft der Verfahrensbeteiligten nicht auch im Rahmen einer Güteverhandlung umgesetzt werden könnte. Der die gerichtsnaher Mediation kennzeichnende Wechsel in der Person des verfahrensbeteiligten Dritten und die bewußte Abkehr von der Verfahrensführungs- und Verfahrensbeendungsverantwortung des Richters widersprechen der Rechtspflegeaufgabe von Gerichtsverfahren und der richterlichen Amtspflicht.

These 3:

Die gerichtsnahe Mediation ist ein Produkt aktueller Zeitgeistströmungen, nämlich der Suche nach Konsens um des Konsenses und Reform um der Reform willen sowie der Forderung nach immer weitergehendem Rückzug des Staates. Der Zeitgeist vermischt sich mit Profilierungsinteressen.

These 4:

Konsensuale Verfahrensbeendigung gehört zu den wichtigen, handlungssteuernden Zielen der richterlichen Arbeit. Systematische Erfahrungsvermittlung und Erfahrungsgewinnung, umsichtige und sensible Geschäftsverteilung und kontinuierliche Fortbildung sind geeignet, die Chancen für konsensuale Verfahrensbeendigungen zu fördern. Eine besonders wichtige Voraussetzung für eine chancenreiche konsensuale Verfahrensbeendigung in Gerichtsverfahren ist sorgfältige Vorbereitung und kompetente Verhandlungsführung. Für beides braucht man vor allem viel Zeit.

Gerichtsnahe Mediation ist als besondere Verfahrensordnung zur Förderung konsensualer Verfahrensbeendigungen von Gerichtsverfahren unnötig.

B. Vorbemerkung

I. Konkretisierung und Eingrenzung:

- de lege lata
- während anhängiger Rechtsstreitigkeiten
- durch amtierende Spruchrichter des Streitgerichts
- im Rahmen der justiziellen Organisation
- in Zivilsachen

II. Hinweise:

- Die Rechtslage kann geändert werden.

- Vor dem Beginn von Rechtsstreitigkeiten oder während anhängiger, aber unterbrochener Verfahren kann gütliche Streitbeilegung jederzeit und in allen Formen versucht werden.

- In anderen organisatorischen Rahmen außerhalb der Justiz kann bei disponiblen Verfahrensgegenständen/Streitthemen eine gütliche Streitbeilegung jederzeit versucht werden.

C. Konkretisierung der These 1

I. Gesetzestexte

1. Zivilverfahrensrecht - § 278 ZPO

- (1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

- (2) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. ...

- (3) und (4) ...

(5) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.

(6) ...

2. Verfassungsrecht – Artt. 92, 101 GG

a) Artikel 92 GG

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut; sie wird ... durch die Gerichte ... ausgeübt.

b) Artikel 101 GG

(1) Ausnahmegerichte sind unzulässig. Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.

(2) ...

3. Gerichtsverfassungsrecht - § 21 e Gerichtsverfassungsgesetz

(1) Das Präsidium bestimmt die Besetzung der Spruchkörper, ..., regelt die Vertretung und verteilt die Geschäfte. Es trifft diese Anordnungen vor dem Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer. ...

(2) bis (9) ...

4. Richteramtsrecht - § 40 Deutsches Richtergesetz

- (1) Eine Nebentätigkeit als Schiedsrichter oder Schiedsgutachter darf dem Richter nur genehmigt werden, wenn die Parteien des Schiedsvertrags ihn gemeinsam beauftragen oder wenn er von einer unbeteiligten Stelle benannt ist. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn der Richter zur Zeit der Entscheidung über die Erteilung der Genehmigung mit der Sache befasst ist oder nach der Geschäftsverteilung befasst werden kann.
- (2) Auf eine Nebentätigkeit als Schlichter in Streitigkeiten zwischen Vereinigungen oder zwischen diesen und Dritten ist Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

II. Konkretisierungen zur verfahrensrechtlichen Rechtslage

- Neue Gesetzeslage ab 01.01.2002 mit
- Amtspflichtbestimmung
- Verfahrenskonkretisierung und
- Organisationsregelung

Folgerung:

Es handelt sich um gesetzlich begründete, der Rechtsprechung und deshalb den Gerichten vorbehaltenen und den Richtern anvertraute Aufgaben.

III. Zur Verfassungslage

- Rechtsprechung ist keine Aufgabe der Justizverwaltung
- Die Verfassungsnormen richten sich an die staatliche Gewalt und damit an die Gerichte als Teil von ihr und dort an die Richter als die alleinigen Funktionsträger der Rechtsprechung.

IV. Gerichtsverfassungsrechtliche Situation

- Die Geschäftsverteilungskompetenz der Gerichtspräsidien ist umfassend und ausschließlich. Sie bezieht sich auf sämtliche richterlichen Rechtspflegeaufgaben.
- Der Justizverwaltung (Justizministerialverwaltung) ist es verboten, über die Verteilung richterlicher Rechtspflegeaufgaben zu bestimmen.
- Die Einrichtung einer „Mediationsabteilung“ bei Gerichten ist ein rechtswidriger Justizorganisationsakt und eine Verletzung der Geschäftsverteilungskompetenz der Gerichtspräsidien und der Rechtspflegekompetenz der Richter.

V. Zum Richteramtsrecht

- Das Richteramtsrecht verbietet es amtierenden Spruchrichtern, ohne Genehmigung außerhalb des Richteramtes als Schlichter tätig zu werden.
- Die Genehmigung ist zu versagen, wenn ein Richter mit der Sache bereits befaßt ist oder nach dem Geschäftsverteilungsplan befaßt werden kann.

VI. Nachbemerkungen zu These 1

Die gerichtsnahe Mediation in Niedersachsen ist eine rechtswidrige Staats-tätigkeit des Landes. Sie ist in haftungsrechtlicher Hinsicht höchst bedenklich. Erzielte Einigungen in Mediationsverfahren können allerdings gleichwohl zu privatrechtlich wirksamen Verträgen und im Rahmen von Prozessen trotz Verfahrensordnungswidrigkeit zu wirksamen Verfahrensbeendigungen führen.

D. Konkretisierung von These 2

I. Gerichtsnahe Mediation als Verfahrensordnung

II. Darstellung des Ergebnisses einer Auswertung statistischer Daten über Verfahrensbeendigungen am Landgericht Hannover im Jahre 2003

III. Faktoren für konsensuale Verfahrensbeendigungschancen:

- Gegenstand des Verfahrens
- Persönlichkeit der Streitenden und ihrer berufsfachlichen Vertreter
- Arbeitsweise der Richter
- Person der Richter und Berufsverständnis
- Zeit- und Kostenaufwand für das Verfahren
- wirtschaftliche Realisierungschancen

IV. Was kann man tun?

- siehe These 4
- Konzentration/Spezialisierung
- sensible Geschäftsverteilung
- systematische Chancen für Erfahrungsgewinn und Erfahrungsweitergabe
- Fortbildung/Meinungsaustausch

V. Folgerungen

Es gibt keine prinzipiellen Sperren für eine Güteverhandlung, dort genau das zu verwirklichen, was bei der gerichtsnahen Mediation geschehen soll.

Einzige Ausnahmen:

- kein Personenwechsel
- Verfahrensführungs- und Verfahrensbeendungsverantwortung des Richters.

Bei diesen drei Elementen handelt es sich um genau die Fundamente, auf die es bei gerichtlichen Verfahren ankommt. Der gesetzliche Richter und seine Amtsverantwortung gegenüber den Parteien und für das Verfahren ist eine unverzichtbare Grundlage jeder staatlichen Gerichtstätigkeit.

E. Konkretisierung der These 3

Problemfrage:

Warum hat gerichtsnahe Mediation derzeit eine solch suggestive Kraft?

- Modetrend Konsens
- Modetrend Reform
- Modetrend Rückzug des Staates
- Vermischung mit Profilierungsinteressen und in Aussicht gestellten Profilierungschancen

F. Konkretisierung der These 4I. Warum ist konsensuale Verfahrensbeendigung in Rechtsstreitigkeiten wichtig?

- schwarz oder weiß ist oft nicht vorhanden
- Rekonstruktion von Sachverhalten ist nicht immer verlässlich möglich
- die zeitliche Dimension und der Aufwand für die Verfahrensführung kann kontraproduktiv sein oder suboptimale Wirkungen haben
- die Normenlage ist oft nicht klar
- auch in Gerichtsverfahren haben Individualitäten eine Bedeutung
- der Spatz in der Hand statt der Taube auf dem Dach
- niemand hat den Stein der Weisen
- das Rechtsmittelsystem

II. Wie kann die Rechtspflege sich die Rechtspflege auf konsensuale Verfahrensbeendigungen besser vorbereiten?

- Zeit für Verfahrensvorbereitung und Verhandlungsführung
- systematischer Erfahrungsgewinn und Weitergabe von Erfahrungen (Berufs- und Lebenserfahrung; Kollegialprinzip/Kammer; systematische Personalplanung)
- umsichtige Geschäftsverteilung
- Fortbildung

G. Abgang

Biografische Bemerkungen zu Reformen als lebensgeschichtlich bedeutsame Thematik.